

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser
(bis zu 500 m² abflusswirksame Fläche¹)**

**Kreisverwaltung Neuwied
Referat Umwelt, Natur und Energie
AugustastraÙe 7-8**

56564 Neuwied

Antragstellerin/Antragsteller	
Name	Vorname
StraÙe, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)

Verfasserin/Verfasser der Antragsunterlagen	
Name	Vorname
Firmenbezeichnung	
StraÙe, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail
<input type="checkbox"/> planvorlageberechtigt nach § 103 LWG	

Ort, an dem das Niederschlagswasser anfällt		
StraÙe, Hausnummer		PLZ, Ort
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Ort der Versickerung (wenn abweichend vom Ort des Anfalls)		
StraÙe, Hausnummer		PLZ, Ort
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

¹ Die abflusswirksame Fläche wird nach Seite 2 ermittelt. Bei einer abflusswirksamen Fläche über 500 m² ist die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur zu beantragen

Flächenangaben (abflusswirksame Fläche = angeschlossene Fläche * Abflussbeiwert)				
	Fläche [m²]	Material	Abfluss- fluss- beiwert	Abflusswirks. Fläche [m²]
Dachflächen				
Hofflächen (nicht befahrbar)				
Verkehrsflächen				
Sonstige befestigte Flächen				
Weitere Flächen				
Summe abflusswirksame Flächen				

Information Abflussbeiwerte (nach Arbeitsblatt DWA-A 117)		
Flächentyp	Art der Befestigung	Abflussbeiwert
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,95
	Ziegel, Dachpappe	0,90
Flachdach (Neigung bis 3° oder ca. 5 %)	Metall, Glas, Faserzement	0,95
	Dachpappe	0,90
	Kies	0,70
Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25 %)	humusiert < 10 cm Aufbau	0,50
	humusiert > 10 cm Aufbau	0,30
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Asphalt, fugenloser Beton	0,90
	Pflaster mit dichten Fugen	0,75
	Fester Kiesbelag	0,60
	Pflaster mit offenen Fugen	0,50
	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,30
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15
Böschungen Bankette und Gräben mit Regenab- fluss in das Entwässerungssystem	toniger Boden	0,50
	lehmiger Sandboden	0,40
	Kies- und Sandboden	0,30
Gärten, Wiesen und Kulturland mit möglichem Regenabfluss in das Entwässerungssystem	flaches Gelände	0,10
	steiles Gelände	0,30

Art der Versickerung

- Flächenversickerung
- Muldenversickerung
- Mulden-Rigolen-Versickerung
- Rigolen-/Rohrrigolenversickerung (nur eingeschränkt zulässig)
- Schachtversickerung (nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig)
- Versickerungsbecken

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

- Katasteramtlicher Lageplan (Maßstab 1 : 1.000)
- Bauzeichnung mit Eintragung der angeschlossenen Flächen, Entwässerungsleitungen und der Versickerungsanlage (gegebenenfalls mit Reinigungs- und Rückhalteinrichtungen)
- Rechnerischer Nachweis/Dimensionierung der Versickerungsanlage (DWA-A 138)
- Nachweis der Sickerfähigkeit (hydrogeologisches Gutachten, Baugrundgutachten)
- Nachweis nach DWA-M 153 (bei unterirdischer Versickerung immer erforderlich)
- Stellungnahme/Zustimmung der Abwasserwerke
- Zustimmung Dritter (wenn z. B. Leitungen über deren Grundstücke verlaufen)
-
-

Unterschriften

Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
Antragstellerin/Antragsteller		Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser	

Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Regel möglich und zulässig, wenn

- der Durchlässigkeitsbeiwert des Untergrundes zwischen $5 \cdot 10^{-3}$ und $5 \cdot 10^{-6}$ liegt,
- der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem Grundwasser mehr als 1,5 m beträgt,
- das Grundstück frei von Altlasten ist,
- das Grundstück außerhalb von Wasserschutzgebieten liegt.

Die Versickerungsanlage ist auf der Grundlage der **örtlichen** Niederschlagsdaten des Deutschen Wetterdienstes (KOSTRA-DWD) nach dem Arbeitsblatt DWA A-138 zu dimensionieren.

Die Hinweise des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu Abständen von Gebäuden und Grenzen müssen beachtet werden.

Unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedekte Dachflächen können hohe Metallkonzentrationen aufweisen. Niederschlagswasser von solchen Flächen darf nur oberirdisch versickert werden. In jedem Fall ist der Nachweis entsprechend dem Merkblatt DWA-M 153 zu führen, dass Niederschlagswasser schadlos versickert werden kann. Untergeordnete Bauteile wie Regenfallrohre, Dachrinnen usw. bleiben dabei außer Betracht.

Eine unterirdische Versickerung (Rigolen-, Rohrrigolen oder Schachtversickerung) ist nur dann zulässig, wenn der Nachweis nach Merkblatt DWA-M 153 geführt wird, dass die Versickerung schadlos ist. Für eine Schachtversickerung ist zusätzlich zu begründen, warum eine andere Art der Versickerung nicht möglich ist.

Wenn Verkehrsflächen (z. B. Zufahrten oder Stellplätze) an die Versickerungsanlage angeschlossen werden, ist der Nachweis entsprechend dem Merkblatt DWA-M 153 zu führen.

Weitere Fragen beantwortet die Kreisverwaltung Neuwied, Referat Umwelt, Natur und Energie, Tel. 02631/803-381.